

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 256/11 B

L 12 AS 202/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 38/09 (SG Gelsenkirchen)

1. ,
2. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bottrop,
Paßstraße 3, 46236 Bottrop,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20.12.2010 mit Urteil vom 19.10.2011, das ihnen am 9.11.2011 zugestellt worden ist, zurückgewiesen und die im Berufungsverfahren gestellten Anträge als unzulässig abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Dagegen haben die Kläger mit einem am 7.12.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom selben Tag Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag haben sie innerhalb der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) ebenfalls nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

